

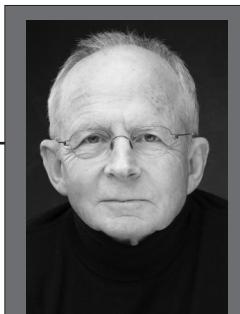
*HSW-Gespräch mit Annette Fugmann-Heesing¹,
Lothar Zechlin² & Wolff-Dietrich Webler³*

Hochschulen als Räume toleranter, freien Denkens?

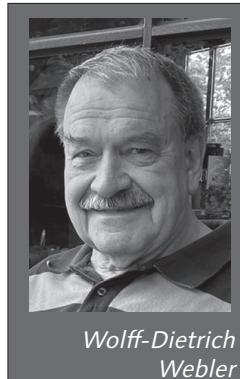
Wissenschaftsfreiheit, Meinungsfreiheit – und worauf lassen sich Studierende bei ihrer Immatrikulation ein?



Annette
Fugmann-Heesing



Lothar
Zechlin



Wolff-Dietrich
Webler

In den letzten Jahren – und verdichtet in letzter Zeit, auch unter dem Einfluss des Gaza-Kriegs zwischen Israel und der Hamas – kommt es an den Hochschulen immer häufiger zu heftigen Konflikten über Gegensätze, die kaum etwas mit Wissenschaft und deren Lehrmeinungen zu tun haben. Da hier aber besonders viele junge Menschen zu Dialogen zusammen kommen, machen sich auch Konflikte zwischen ihnen an dieser Stelle Luft. Beispiele dafür gab es schon während der Studentenbewegung in den 1960er und 1970er Jahren, in jüngerer Zeit z.B. bei Konflikten zwischen Studierenden mit kurdischen und türkischen Wurzeln an der Universität Bielefeld oder zwischen Studierenden mit propalästinensischen Einstellungen und Studierenden jüdischen Glaubens an der Humboldt-Universität zu Berlin. Da die Konflikte auf dem Campus oder sogar in den Räumen der jeweiligen Universität ausgetragen wurden, stellt sich die Frage nach deren rechtlicher Einordnung und die Frage, wie die jeweils betroffenen Lehrenden und die Hochschulleitung darauf reagieren bzw. reagieren sollten.

Nach deutschem Recht ist das eindeutig, aber unter den am Konflikt Beteiligten oft zu wenig bekannt oder zu wenig ernst genommen.

Vor allem aber: Wie lassen sich solche Konflikte vermeiden? Was kann Studium dazu beitragen?

Um das zu erörtern, haben sich Annette Fugmann-Heesing, Lothar Zechlin und Wolff-Dietrich Webler zu einem Austausch verabredet.

I. Ereignisse und rechtliche Einordnung

Annette Fugmann-Heesing (AFH): Wenn wir uns auf die Ereignisse der jüngsten Vergangenheit in Nahost kon-

zentrieren, sehen wir, dass die Debatte über den Terror der Hamas, die Politik Israels, den Krieg in Gaza und die Haltung der Bundesrepublik ganz gezielt in die Hochschulen getragen wird. Wir erleben heftige Auseinandersetzungen in und außerhalb von Lehrveranstaltungen, Protestcamps, Hörsaalbesetzungen und leider auch Antisemitismus. Jüdische Studierende klagen, dass sie sich an den Hochschulen (und außerhalb) nicht mehr sicher fühlen können. Die Reaktion der Hochschulpräsidenten auf diese Konfliktlagen war nicht einheitlich. Es wurden Veranstaltungen abgesagt, weil man die Gefahr der Eskalation von Konflikten sah oder die Meinung der Vortragenden für inakzeptabel hielt. Studierenden wurde wegen antisemitischer Aktionen Hausverbot erteilt, Protestcamps wurden (vorübergehend) geduldet oder geräumt, der Dialog mit den Protestierenden gesucht oder auch nicht.

In dieser unübersichtlichen Situation finde ich es wichtig zu klären, welche Rechte Lehrende, Lernende, Präsidenten und Hochschulexterne in diesen Auseinandersetzungen

¹ Dr. jur., Hessische Finanzministerin a.D. und Berliner Finanzsenatorin und Bürgermeisterin a.D.; ehemalige Vorsitzende des Wissenschaftsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses, Vorsitzende des Hochschulrats der Universität Bielefeld und Sprecherin der Hochschulräte der Universitäten in NRW.

² Dr. jur., Prof. für öff. Recht i.R., ehem. Präsident bzw. Gründungsrektor der HWP Hamburg, Universität Graz und Universität Duisburg-Essen, ehem. Stellvertretender Vorsitzender des Hochschulrates der Justus-Liebig-Universität Gießen.

³ Dr. rer. soc., Leiter des Instituts für Wissenschafts- und Bildungsforschung Bielefeld, Verleger, ehem. Prof. of Higher Education Development, Universität Bergen/Norwegen, ehem. Leiter des IZHD Bielefeld, ehem. Vorsitzender des Gesamthochschulrates des Landes Baden-Württemberg (Landes-Wissenschaftsrat).

haben. Die Präsidien müssen in diesem Rechtsrahmen handeln. Aber wir sollten auch ausloten, ob es einen Spielraum zur Befriedung der Konflikte gibt.

Wolff-Dietrich Webler (WDW): Das, was im Rahmen einer förmlichen Lehrveranstaltung im inhaltlichen Kontext auch von Studierenden geäußert wird, ist von der Wissenschaftsfreiheit geschützt. Was ist aus der Perspektive des GG dazu zu sagen?

AFH: Wissenschaft dient der Suche nach Wahrheit, sie erfordert Dialog und Auseinandersetzung mit anderen Meinungen. Deshalb ist von der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG) jeder nach Inhalt und Form ernsthafte Versuch zur Ermittlung von Wahrheit vor Eingriffen des Staates oder der Hochschule geschützt. Das gilt auch für provokante oder sogar abwegige Meinungen, wenn sie den Lehrgegenstand betreffen. Wenn sich Studierende aber ausschließlich allgemeinpolitisch oder agitatorisch äußern ohne inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Lehrveranstaltung, ist das vom Schutzbereich der Norm nicht umfasst, da greift dann eher das Recht der Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden Grundrechten liegt in der Schrankenregelung. Die Meinungsfreiheit findet ihre Grenze in den allgemeinen Gesetzen, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre. Für die Wissenschaftsfreiheit finden wir keine ausdrückliche Schrankenregelung in der Verfassung, aber dennoch ist diese Freiheit nicht grenzenlos. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts müssen gegenläufige verfassungsrechtlich geschützte Güter im Rahmen einer konkreten Abwägung zum Ausgleich gebracht werden. Eindeutig antisemitische Äußerungen können die Menschenwürde anderer Studierender verletzen und dann ist unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu entscheiden, wie beide Schutzgüter zum Ausgleich gebracht werden können. Im Ergebnis kann auch die Pflicht zur Unterbindung derartiger Auseinandersetzungen bestehen.

Lothar Zechlin (LZ): Und schließlich ist noch das Grundrecht auf freie wissenschaftliche Berufsausbildung (Art. 12 GG) als Grundlage der studentischen Lehrfreiheit zu erwähnen. Es garantiert, dass sich die Rolle der Studierenden in Lehrveranstaltungen nicht auf die passive Rezeption des gelehrteten „Stoffs“ beschränkt, sondern dass sie als dialogische TeilnehmerInnen anerkannt sind.

WDW: Wie eben festgestellt, gilt die Meinungsfreiheit für verbale Äußerungen. Wie aber ist es rechtlich einzuordnen, wenn die Meinungsausübung mit Drohungen verbunden oder der eigenen Meinung sogar mit Eiern und Tomaten Nachdruck verliehen werden soll (wie das während der Studentenbewegung öfter der Fall war)?

LZ: Die Meinungsfreiheit schützt nur friedliche, also gewaltfreie Formen der Meinungsausübung. Das BVerfG spricht von den „rein geistigen Wirkungen“. Eier und Tomaten sind davon nicht umfasst, sondern als Körperverletzung oder Beleidigung strafbar. Innerhalb dieser

Grenze sind Meinungsausübungen aber nicht sanktionsierbar. Das gilt lt. BVerfG selbst dann, wenn sie „auf eine grundlegende Änderung der politischen Ordnung zielen“. Das Grundgesetz vertraut „auf die Kraft der freien Auseinandersetzung als wirksamste Waffe auch gegen die Verbreitung totalitärer und menschenverachtender Ideologien“. Man könnte auch mit Rosa Luxemburg sagen „Freiheit ist immer Freiheit der Andersdenkenden“.

WDW: Ausdrucksformen von Meinungen sind auch Demonstrationen (angemeldet und unangemeldet), Protestcamps, Plakate. Wie sind sie und ihre erkennbaren Aussagen/Forderungen einzuordnen – sind sie ebenfalls durch die Meinungsfreiheit geschützt?

AFH: Grundsätzlich sind die Aussagen/Forderungen durch die Meinungsfreiheit geschützt. Zu Recht fasst das Bundesverfassungsgericht den Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG sehr weit, Lothar Zechlin hat das bereits deutlich gemacht. Alle Meinungen und Tatsachenbehauptungen, die der Meinungsbildung dienen, fallen in den Schutzbereich, erwiesen oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen aber nicht. An diesem Maßstab muss man die Aussagen auf Protestcamps und Plakaten messen. Wenn z.B. behauptet wird, der Angriff der Hamas am 7. Oktober habe nicht stattgefunden, unterfällt eine solche (unwahre) Aussage nicht dem Grundrechtsschutz, wird hingegen behauptet, der Angriff sei kein Angriff, sondern Selbstverteidigung gegen jahrzehntelange Unterdrückung durch den Staat Israel, ist das eine tatsachenbezogene Wertung und damit eine von der Verfassung geschützte Meinungsausübung. Protestcamps und Hörsaalbesetzungen sind aber auch Versammlungen. Wir erleben gerade in Berlin und landesweit die verschiedensten Formen. Die Verfassung schützt in Art. 8 Abs. 1 GG ausschließlich friedliche Versammlungen. Einfach gesetzlich garantiert das Versammlungsgesetz diese Freiheit und regelt im Rahmen der Schrankenregelung des Art. 8 Abs. 2 GG die Grenzen dieses Rechts. Protestcamps im öffentlichen Raum wie z.B. das vor dem Henry-Ford-Bau der Freien Universität müssen angemeldet werden und es können auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes Auflagen erteilt werden. Camps auf dem Campus einer Universität sind anders zu beurteilen. Hier gilt weitgehend das Hausrecht der Hochschulleitung (s.u.).

WDW: Studierende sind Vollmitglieder der Hochschule. Das hat das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten Urteil von 1974 festgestellt. Damit haben sie erstmal das volle Nutzungsrecht von Grundstück und Gebäuden der Hochschule im Rahmen der jeweiligen Zweckwidmung. Der Campus weist Verkehrsflächen auf. Ist die Errichtung eines Protestcamps ein Rechtsverstoß? Liegt es allein bei der Hochschulleitung, einen Missbrauch der Nutzungsrechte festzustellen und die Räumung zu veranlassen?

LZ: Studierende sind seit jeher als „akademische BürgerInnen“ Mitglieder der Universität als einer Institution, durch das BVerfG sind ihre Mitwirkungsrechte an der Entschei-

dungsbildung auch in der Universität als Organisation gewährleistet werden. Als Mitglieder haben Sie das Recht, die Universitätseinrichtungen (z.B. Bibliotheken, Informatikdienste, aber auch Hörsäle und Freiflächen) im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Zweckbestimmung zu nutzen. Dazu gehört auch die kommunikative Nutzung.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit kann ohne Zustimmung der Hochschulleitung nur auf Flächen ausgeübt werden, die wie Straßen, Plätze, Stadthallen u.a. dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Das BVerfG hat in seiner Fraport-Entscheidung festgestellt, dass eine solche Widmung auch dann vorliegt, wenn ein Flughafengebäude rein faktisch über seine flughafenspezifischen Zwecke hinaus durch die Einrichtung von Shopping Malls, Restaurants usw. für die allgemeine Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Deshalb konnten dort Protestveranstaltungen gegen die Abschiebung von Geflüchteten auch ohne Zustimmung der Flughafenleitung stattfinden. Das lässt sich auf Hochschulen übertragen.

Die Nutzung von Gebäuden wie z.B. Hörsälen, für die eine solche Öffnung nicht besteht, unterliegt jedoch weiterhin dem Hausrecht, das durch die Hochschulleitung ausgeübt wird. Damit sind auch Polizeieinsätze erst zulässig, wenn sie durch die Hochschulleitung angefordert werden. Das gilt jedenfalls dann, wenn damit evtl. verbundene Straftaten (wie z.B. Hausfriedensbruch oder Sachbeschädigung) nur auf Antrag verfolgbar sind. Sofern im Zuge der „Autonomisierung“ Hochschulen nur noch einer Rechts- und nicht mehr einer Fachaufsicht des Landes unterliegen, besteht dabei auch ein Anweisungsrecht der Landesregierung gegenüber der Hochschulleitung erst, wenn diese sich rechtswidrig verhält. Bloße Auffassungsunterschiede reichen dafür nicht.

AFH: Es gibt in Berlin den Fall, dass die Präsidentin der HU entgegen ihrer eigenen Überzeugung ein Protestcamp von der Polizei auflösen ließ, auf Weisung „von ganz oben“, wie sie selbst diesen Schritt begründete. Ich halte das für einen hochproblematischen Vorgang. Politisch ist absolut unverständlich, warum ein Regierender Bürgermeister und eine Wissenschaftssenatorin eine anerkannte Präsidentin nicht den Weg gehen lassen, den sie in Kenntnis der Situation in Ausübung ihres Hausrechts für den richtigen hält. Ich kann aber auch nicht nachvollziehen, warum die Präsidentin sich dieser Anweisung nicht widersetzt hat. Das Berliner Hochschulgesetz sieht die Fachaufsicht und damit ein Weisungsrecht nur für Aufgaben vor, die der Hochschule als staatliche Aufgabe übertragen wurden. Das Hausrecht ist in der Definition dieser Aufgaben im Hochschulgesetz nicht genannt. Wenn die Präsidentin in einem Aufgabenbereich gehandelt hat, der nur der Rechtaufsicht unterliegt, hat sie einen breiten Ermessensspielraum und sie hatte sich für den Dialog entschieden. Eine Pflichtverletzung kann ich darin nicht erkennen.

WDW: Sind alle Inhalte/Aussagen von der Meinungsfreiheit geschützt? Oder gibt es Grenzen hin zum Strafrecht?

AFH: Ich habe bereits darauf hingewiesen, dass die Meinungsfreiheit durch die allgemeinen Gesetze beschränkt

wird (Art. 5 Abs. 2 GG). Dazu zählt auch das Strafrecht. In den gegenwärtigen Auseinandersetzungen ist insbesondere § 130 StGB (Volksverhetzung) einschlägig, der den öffentlichen Frieden und die Menschenwürde schützen soll. Antisemitische Äußerungen können diesen Straftatbestand erfüllen. In der aufgeregt politischen Debatte wird nur leider häufig die Kritik an der Politik Israels automatisch gleichgesetzt mit Antisemitismus, das ist falsch.

WDW: Bei den jüngsten Konflikten wird immer deutlicher, dass Antisemitismus ein vielgebrauchter, aber unverständiger Begriff ist, ebenso wie jüdisch. Judentum ist eine Religion, wie das Christentum und der Islam. Wenn jemand Inder ist, dann bezeichnet das eine Volkszugehörigkeit mit einem geografischen Standort. Wenn jemand Jude ist, dann ist das eine Bezeichnung wie Christ, Moslem usw. ohne einen solchen Standort. Wir können die israelische Regierung für ihr Handeln kritisieren, wie jede andere Regierung dieser Welt. Diese Kritik bedeutet keinen Antisemitismus, denn dies würde eine pauschale Ablehnung – ja entweder aller Juden auf der Welt wegen ihrer Religion, oder aller Israelis allein wegen ihrer Zugehörigkeit zum israelischen Staat bedeuten. Alle Äußerungen müssten zunächst einmal klarstellen, wen sie kritisieren. Und es muss aufhören, Kritik an der israelischen Regierung sofort als Antisemitismus zu bezeichnen. Nicht einmal Kritik am Papst würde dazu führen, eine pauschale Gegnerschaft zum Christentum anzunehmen. Diese Verwechslung passiert sogar in den öffentlichen Medien, was die Verständigung weiter erschwert.

LZ: Antisemitismus ist im Kern „Feindschaft gegen Juden als Juden“ (Brian Klug). Es handelt sich um „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit“ (Wilhelm Heitmeyer), Juden werden verfolgt, nur weil sie Juden sind. Dem israelischen Sozialwissenschaftlers Moshe Zuckermann zufolge setzt seine Abgrenzung gegenüber Kritik an dem Staat Israel voraus, „Judentum, Zionismus und Israel wenigstens begrifflich (...) auseinanderzuhalten: Nicht alle Juden sind Zionisten; nicht alle Zionisten sind Israelis; nicht alle Israelis sind Juden“. Israelhass mag deshalb zwar genauso zu verurteilen sein wie Judenhass, er wird aber erst dann zu Antisemitismus, wenn mit der Bezeichnung „Israel“ in einer sog. „Umwegkommunikation“ in Wirklichkeit das jüdische Kollektiv gemeint ist. Sonst bleibt er eine politische Kategorie, die mit ethnisch-religiösen Zuschreibungen nichts zu tun hat. Der Extremismusforscher Pfahl-Traughber hat dafür den Begriff der „Antiimperialistischen Israelfeindlichkeit“ vorgeschlagen. Israelhass kann also, muss aber nicht zu Antisemitismus werden, er ist nicht „per se“ antisemitisch. Wenn in der Politik zunehmend von der Notwendigkeit die Rede ist, „Antisemitismus und Israelhass“ entgegenzutreten, geht diese Unterscheidung verloren. Damit wird der Begriff des Antisemitismus aber verwässert und seine Bekämpfung erschwert.

WDW: In den USA kam ein Trend auf, der mit dem Begriff „cancel culture“ insbesondere von Lehrenden, aber auch Studierenden verlangte, bestimmte Begriffe oder ganze Sachverhalte strikt zu vermeiden, da sie falsch

oder sogar diskriminierend seien. Solche Tendenzen sind im Zusammenhang mit Themen an deutschen Hochschulen ebenfalls aufgetreten. Da wurde verlangt, Vorträge von Personen abzusagen, deren Positionen für unerwünscht erklärt wurden, oder sie wurden sogar abgesagt. Ähnliche Auseinandersetzungen gab es um Themen innerhalb von Lehr-/Lernveranstaltungen, z.B. im Zusammenhang mit dem Nahost-Konflikt. Bei Lehrinhalten, Verweisen auf eine bestimmte Lektüre, die von Studierenden oder gar der Hochschulleitung als löschenwert oder sogar zu löschen eingeordnet werden, handelt es sich eindeutig um einen versuchten Eingriff in die Lehrfreiheit im Rahmen der Wissenschaftsfreiheit. Wie kann das abgewehrt werden – nicht nur als Einzelfall, sondern grundsätzlich?

AFH: Entscheidend ist, wer diese Forderungen stellt. Will die Hochschulleitung die Lehrenden und Lernenden anweisen, muss der Staat die von der Verfassung garantierte Wissenschaftsfreiheit schützen. Sein Instrument ist das Gesetz. Deshalb ist es wichtig, dass die Hochschulgesetze die Freiheit von Forschung und Lehre gewährleisten. Das Berliner Hochschulgesetz nennt z.B. als Inhalt der Freiheit der Lehre die „Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen“. Forderungen wie in den USA könnten die Lehrenden (und Lernenden) unter Verweis darauf zurückweisen und sich rechtlich gegen Vorgaben zur Wehr setzen. Sollte ein Hochschulgesetz keine entsprechende Regelung enthalten, greift immer der Schutz der Verfassung. Die politische oder wissenschaftliche Debatte über dieses Thema kann man aber nicht grundsätzlich verhindern.

LZ: In den Worten des BVerfG schützt Wissenschaftsfreiheit als Forschungsfreiheit eine „geistige Tätigkeit mit dem Ziel, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen“ und als Lehrfreiheit „die wissenschaftliche Übermittlung der durch die Forschung gewonnenen Erkenntnisse“. Egal, ob man den Begriff „Cancel Culture“ für einen rechten Kampfbegriff hält oder nicht: Man muss unterscheiden, ob ein „Eingriff“ in diese Freiheit vorliegt oder nicht. Wenn eine Universitätsleitung einen Vortrag zu genderpolitischen Fragen absagt, weil sie seine zu erwartende inhaltliche Ausrichtung ablehnt, ist das ein rechtswidriger Eingriff. Sie darf auch nicht in einer Presseerklärung verlautbaren, dass „die Meinungen [der Vortragenden] nicht im Einklang mit dem Leitbild [der Universität] und den von ihr vertretenen Werten“ stehe (so die Humboldt Universität in dem Fall der Biologin Marie-Luise Volland). Sie ist nämlich als Trägerin der öffentlichen Gewalt nicht grundrechtsgerechtigt, sondern selbst an Grundrechte gebunden und muss diese schützen. Wenn Studierende gegen einen solchen Vortrag protestieren, ist das ihr Recht, solang das nicht mit Straftaten (Sachbeschädigung, Beleidigung, Nötigung) verbunden ist.

WDW: Abgesehen davon, dass diese Forderung, Inhalte zu „canceln“, mit unseren Freiheitsvorstellungen unvereinbar ist – liegt hier ein fundamentaler Irrtum vor, der

sich auch in der Neigung zu autoritärem Denken spiegelt. Sich kreuzende Sichtweisen machen unübersichtlich. Es ist anstrengend, jede Perspektive zu prüfen, um die richtige oder zumindest die persönlich passende herauszufinden. Da erscheint einfacher, wenn jemand auftritt und behauptet, bereits über die eine richtige Lösung zu verfügen. Im Studium wird aber das logische Denken gerade dadurch gelernt, dass vielfältige, sich widersprechende Perspektiven nachvollzogen, geprüft und ihre Geltung zumindest für einen persönlich entschieden wird. Abweichende Meinungen von vornherein nicht zuzulassen (was auch eine vorherige Prüfung und Entscheidung durch eine einzige Instanz voraussetzen würde) verhindert diese Schärfung des Verstandes und ist undemokatisch, weil es berechtigte Vielfalt leugnet.

II. Hochschulleitungen und Politik

WDW: Lehrende haben in ihrer Veranstaltung das Hausrecht. Sie können also – im Konfliktfall mit Hilfe der Hausmeister oder sogar der Polizei – Zusammenstöße auflösen.

AFH: Das können sie, aber immer unter Beachtung der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit. Auch heftige Debatten in einer Lehrveranstaltung sollte man aushalten, solange diese nicht die Rechte anderer Teilnehmer verletzen. Dazu haben wir ja schon einiges gesagt.

WDW: Mit der steigenden, erwünschten internationalen Öffnung unserer Hochschulen ist es wahrscheinlicher, dass es auch von Seiten internationaler Studierender zu Kritik und Protesten kommt, insbesondere zu international diskutierten Problemen, wie dem Gaza-Krieg. Aufgrund der Herkunftskulturen kann es sein, dass von diesen Studierenden Protestformen gewählt werden, die vom deutschen Recht nicht gedeckt werden. Wie können sich dann z.B. Hochschulleitungen verhalten? Ließen sich als erste Stufe auf diplomatische Weise Informationen zwischenschalten, verbunden mit der Aufforderung, die rechtlichen Grenzen einzuhalten, bevor die Polizei auf den Campus gerufen wird?

AFH: Rechtswidrige Protestformen werden von internationalen wie von deutschen Studierenden gewählt, das ist keine Frage der Herkunftskulturen. Auch die internationalen Studierenden haben das verfassungsrechtlich garantierte Recht der Wissenschafts- und Meinungsfreiheit sowie – einfachgesetzlich und nicht grundrechtlich geschützt – der Versammlungsfreiheit. Für sie gelten die Grenzen, die wir bereits besprochen haben. Wenn die Protestierenden in den Hochschulen z.B. randalieren, Gegenstände und Räume zerstören, andere Studierende bedrohen oder antisemitisch beschimpfen, die Durchführung von Lehrveranstaltungen verhindern, ist das durch ihre Rechte nicht mehr gedeckt. Aber auch in diesen Fällen plädiere ich für eine Reaktion der Hochschulleitungen, die situationsangemessen und verhältnismäßig ist. Der Dialog ist wichtig und richtig, wenn es auf Seiten der Protestierenden die Bereitschaft dazu gibt und wenn diese keine großen Zerstörungen anrichten oder andere massiv bedrohen. Der Polizeieinsatz auf

einem Hochschulgelände birgt doch immer die Gefahr, nicht zur Befriedung, sondern zur Eskalation beizutragen. Das sollte die Hochschulleitung bedenken.

Deshalb halte ich auch die Antwort der Berliner Wissenschaftssenatorin in einem Interview im Tagesspiegel auf die Frage, wie sie als Unipräsidentin bei einer Besetzung handeln würde, für problematisch. Sie „würde konsequent versuchen solche Besetzungen, die auch mit Straftaten und Zerstörungen einhergehen, sehr, sehr schnell zu beenden“. Wenn damit gemeint ist, in Ausübung des Hausrechts sofort durch die Polizei räumen zu lassen, wäre das zwar rechtlich zulässig, für den Universitätsfrieden aber nicht unbedingt förderlich.

WDW: Es wurde gemeldet, dass im Bundesforschungsministerium die Möglichkeit geprüft werden sollte, Forschenden Fördermittel zu kürzen, die sich im Zusammenhang propalästinensischer Proteste in Berlin gegen polizeiliche Einsätze an Hochschulen ausgesprochen hatten. Anlass für die Prüfung war ein Offener Brief, in dem sich Hochschullehrende vor die Studierenden und ihr „Recht auf friedlichen Protest“ stellten, „das auch die Besetzung von Uni-Gelände einschließt“. Den Autor*innen wurde von Seiten der Bundesforschungsministerin vorgeworfen, sie ständen nicht auf dem Boden des Grundgesetzes. HRK-Präsident Walter Rosenthal nannte Stark-Watzingers Vorgehen „besorgniserregend für die Wissenschaftsfreiheit“. Unabhängig von dem Streit, wer letztlich im Ministerium den Prüfauftrag erteilt hat, wirft dieser Auftrag erhebliche Fragen zur Vereinbarkeit auch nur solcher Überlegungen mit dem Grundgesetz auf. Die politische Kontroverse mit Vergleichen zu autoritären Regimen lassen wir hier mal beiseite und konzentrieren uns auf die Rechtslage. In die Auseinandersetzung geht auch eine Fehldeutung der Forderung nach politischer Neutralität der Hochschulen mit ein. Das fängt bei der Nichtbeachtung des Wortlautes des Dienstes an und reicht bis zum Bildungsauftrag der Hochschulen, worauf wir später eingehen wollen. Wie lässt sich das rechtlich einordnen?

LZ: In dem Fall der FU Berlin haben die UnterzeichnerInnen mit den „offenen Briefen“ von ihrem Grundrecht auf Meinungsfreiheit Gebrauch gemacht. Als BeamtenInnen oder ArbeitnehmerInnen des Staates bzw. der Hochschule unterliegen sie dabei zwar einer Mäßigungspflicht, deren Grenzen aber nicht überschritten wurde. Skandalös ist, dass die Ministerin (sie trägt die Verantwortung für die Vorgehensweise ihres Ministeriums) offenbar daran gedacht hat, WissenschaftlerInnen, die nicht „auf Linie“ sind, auf ihre Verfassungstreue überprüfen zu lassen und ihnen finanzielle Förderungen des Ministeriums zu ihren Projekten zu streichen. Eine solche Gesinnungsüberprüfung wäre ein rechtswidriger Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit der Betroffenen, der ausgerechnet von einer Stelle ausgeht, der eigentlich der Schutz der Wissenschaftsfreiheit obliegt.

AFH: Wir sind uns einig, dass ein Widerruf der Förderung grundrechtsrelevant wäre. Aber vielleicht war das der Ministerin oder der Staatssekretärin, die den Prüfauftrag er-

teilt haben soll, gar nicht bewusst. Jedenfalls verstößt der Auftrag selbst noch nicht gegen die Verfassung, solange er allein der Information der Ministerin dient. Er beweist nur, dass der Führung des Ministeriums grundlegende Kenntnisse des Wissenschaftssystems fehlen, denn sonst hätte es einen solchen Auftrag nicht gegeben.

Aber noch ein Wort zu dem Statement von Lehrenden an Berliner Universitäten, dem „offenen Brief“. Ja, mit dieser Äußerung haben die Verfasser und Unterzeichner ihr Recht auf Meinungsfreiheit ausgeübt, und ja, sie haben die Grenzen der Mäßigungspflicht nicht überschritten. Und doch finde ich den Brief kritikwürdig. Ich kann die Aussage, dass „der Dialog mit den Studierenden und der Schutz der Hochschulen als Räume der kritischen Öffentlichkeit oberste Priorität haben sollte“ nur unterstreichen. Aber die Versammlungs- und Meinungsfreiheit, auf die sich die protestierenden Besetzer berufen, schützt nicht unfriedliche Aktionen und das Begehen von Straftaten. Die generelle Forderung an die Universitätsleitungen, „von Polizeieinsätzen gegen ihre eigenen Studierenden ebenso wie von weiterer strafrechtlicher Verfolgung abzusehen“ ist deshalb zu undifferenziert. Die Hochschulleitungen müssen im Rahmen ihres Hausrechts zwischen dem Anspruch der Protestierenden auf einen Dialog und dem Schutz anderer Studierender und Lehrender und auch dem Schutz der Einrichtung vor Sachbeschädigung abwägen. Nur so können sie den optimalen Weg zur Befriedung des Konflikts wählen – und das kann im konkreten Fall auch ein Polizeieinsatz sein.

LZ: Das will ich als einer der Unterzeichner des Briefes auch gar nicht bestreiten. Der Hochschulleitung obliegt eine schwierige Abwägungspflicht, die nicht endlos zugunsten von BesetzerInnen ausfällt. Als Gründungspräsident der Universität Duisburg-Essen habe ich auch selber eine Besetzung letztlich durch die Polizei beenden lassen müssen (und war, nebenbei bemerkt, ziemlich beeindruckt von der nahezu freundlichen Gelassenheit und Umsicht der Polizei).

WDW: In diesem Zusammenhang geisterte plötzlich die Drohung mit Exmatrikulation aus Köln und aus München durch die Medien – als Sanktionierung „antisemitischer“ Äußerungen. Wann ist das angemessen? Wann wird die Freiheit der Meinung überschritten? Hat das rechtlich den gleichen Rang wie die Verwendung von NS-Symbolen? Welche Rechte haben die Studierenden?

LZ: Das Ordnungsrecht hatte in den 1960er und 1970er Jahren Hochkonjunktur und führte danach Jahrzehnte lang ein Schattendasein. Jüngst wird es aber wieder aktuell. In Berlin wurde es sogar zunächst aus dem Hochschulgesetz gestrichen, soll jetzt aber wieder eingeführt werden. Seiner Wiederbelebung dürfte aber eher eine symbolische Bedeutung zukommen. Es ist nämlich kein „Ersatzstrafrecht“, sondern an den Zweck gebunden, die Funktionsfähigkeit der Hochschule (seine „Ordnung“) zu sichern. Der Versuch der Universität Köln, angesichts des Besuchs des israelischen Botschafters einem Studierenden vorbeugend ein Hausverbot zu erteilen, der zuvor die Parole „From the river to the sea“ verwendet bzw. geliked hat, wurde von dem Verwaltungsgericht gestoppt.

Begründung: Es gebe weniger in seine Grundrechte eingreifende Mittel, um der befürchteten Störung der Ordnung zu begegnen. Auch das zweimonatige Hausverbot, das die HAW Hamburg gegen eine Studentin verhängt hat, die auf Sylt in einen ausländerfeindlichen Song eingestimmt hat, dürfte keinen Bestand haben, weil davon keine Gefahr mehr für die gegenwärtige Ordnung in der Hochschule ausgeht. Sollte damit der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt sein, reicht die „normale“ Strafverfolgung durchaus aus. Erst recht gilt das für die ange drohte Exmatrikulation, die ja mittlerweile durch die Hochschule auch nicht weiterverfolgt wird.

AFH: Die Wiedereinführung einer Regelung des Ordnungsrechts in das Berliner Hochschulgesetz halte ich für sinnvoll. Ausgelöst wurde diese Novellierung durch einen außerhalb der Hochschule erfolgten Angriff auf den jüdischen Studenten Lahav Shapira, bei dem dieser schwer verletzt wurde. Täter war ein Studierender, dessen Exmatrikulation anschließend in der öffentlichen Debatte gefordert wurde. Die Hochschulleitung hat ein Hausverbot erteilt und darauf verwiesen, dass es keine Ermächtigung zu einer Exmatrikulation gab. Die Gesetzesnovelle stellt jetzt klar, unter welchen Voraussetzungen Gewalt gegen Angehörige einer Hochschule ein Ordnungsverstoß ist und wie dieser unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in einem förmlichen Verfahren gehandelt werden kann. Das schafft Klarheit für alle und entlastet die Präsidien.

III. Prophylaxe

WDW: Gibt es eine Chance, solche Zuspitzungen nicht nur aufzulösen, wenn sie aufgetreten sind, sondern von vornherein zu vermeiden? Etwa durch Studieninhalte? In jedem Studiengang müssten Studierende über die Bedeutung und Inhalte von Hochschulen als Räume toleranten, freien Denkens aufgeklärt werden. Wissenschaftsfreiheit, Meinungsfreiheit können ihnen klar gemacht werden – und worauf sie sich als Studierende bei ihrer Immatrikulation einlassen bzw. welche Rechte sie haben.

AFH: Vermeiden lassen sich Zuspitzungen bei konträren politischen Positionen wohl kaum. Aber in der Hochschule kann man versuchen, eine Kultur des Dialogs zu fördern. Da sind die Lehrenden und die Hochschulleitungen gefordert. Die ernsthafte Auseinandersetzung mit anderen Positionen kann und muss in jedem Fach geübt werden. Die Hochschulleitungen sollten sich ergänzend darum bemühen, Formate zu entwickeln und anzubieten, die auch allgemeinpolitische Konfliktthemen aufarbeiten und in Dialogform behandeln. Die von Ihnen angesprochenen Inhalte Wissenschaftsfreiheit, Meinungsfreiheit, Bedeutung und Inhalt von Hochschulen als Räume toleranten, freien Denkens sehe ich nicht so sehr in jedem einzelnen Studiengang. Sie könnten aber in den Begrüßungsveranstaltungen ein Thema sein.

WDW: Wir landen jetzt schnell beim Bildungsauftrag des Studiums. Wie sieht der aus, wo steht der Auftrag und wie kann er in allen Studiengängen eingelöst wer-

den? Der § 7 (Ziel des Studiums) des Hochschulrahmen gesetzes (HRG) war – wie der Name schon sagt – erst in Landesrecht zu übersetzen, enthielt aber einen solchen für alle Bundesländer verbindlichen Auftrag. Er lautete: „Lehre und Studium sollen den Studenten auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihm die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, daß er zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt wird.“ Dieser letzte Halbsatz hat es in sich. Er war seinerzeit für alle Studiengänge gültig! Angesichts der schnellen Zunahme der Demokratie-Feindlichkeit ist dieser (nun schon historische) Auftrag aktueller denn je. Der § 7 HRG wurde kaum von irgendeinem Studiengang an deutschen Hochschulen eingelöst – was zu untersuchen lohnenswert wäre. Schon bei den Beratungen des Referentenentwurfs im Bundestag wurde „kritisches Denken“ als Studienziel herausgestrichen. Auch dieser Vorgang sollte besondere Aufmerksamkeit auslösen. Neben employability ist aber „Citizenship“, die dem damaligen § 7 weitgehend entspricht, gleichrangiges Ziel aller Studiengänge – quer über alle Fächer hinweg. Gibt es eine plausible Erklärung für die – sagen wir mal – Gleichgültigkeit der Fachbereiche und ganzen Hochschulen? Die politischen Folgen können jedenfalls gravierend sein.

LZ: Das HRG ist – bis auf die Regeln über den Hochschulzugang und die Studienabschlüsse – außer Kraft gesetzt worden. Selbst wenn seine Formulierung über die Ziele des Studiums für die Abschlüsse weiterhin gelten sollten, bedürften sie der Umsetzung in den Hochschul gesetzen der Länder. Dort finden sie sich in manchen Bundesländern aber nicht mehr. Das HG NRW spricht z.B. lediglich von „verantwortlichem Handeln“, zu dem befähigt werden soll. Worin diese Verantwortung besteht, wird – anders als noch 1974 in dem HRG – nicht bestimmt.

AFH: Hier haben wir auch wieder ein Beispiel föderaler Vielfalt. Tatsächlich soll nach dem Berliner Hochschulgesetz Lehre und Studium den Studierenden die für ihre berufliche Tätigkeit „erforderlichen fachlichen Kompetenzen, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zu kritischem Denken und zu freiem, verantwortlichem, ethischem, demokratischem, nachhaltigem und sozialem Handeln befähigt werden“.

WDW: Denkbar wäre ja auch, entschlossen keinen Studiengang mehr ohne diesen Nachweis durch die Akkreditierung zu lassen und anschließend auch zu evaluieren, ob er die Studierenden tatsächlich Citizenship erwerben lässt. Die Oppositionsargumentation ist zwar schon zu erkennen, aber es geht um nicht weniger als um die Zukunft unserer Gesellschaft.

LZ: Eigentlich ist die Akkreditierung genau der Ort, in dem solche Fragen geklärt werden können und müssen. Das würde aber zunächst voraussetzen, dass die Ziele,

auf die hin akkreditiert werden soll, klar sind, und das ist in Bezug auf Citizenship nicht der Fall (s.o.). Unabhängig davon bin ich aber ambivalent gegenüber dieser Vorstellung. Citizenship als (ein) Ziel des Studiums ist zwar demokratiepolitisch eminent wichtig, es besteht aber die Gefahr, dass ihre Konkretisierung politisch derart umstritten wäre und mit zahlreichen Einzelinteressen aufgeladen würde, dass man besser die Finger davon lässt. Die entscheidenden politischen Ansatzpunkte für Demokratieförderung sind Schule und Hochschule, ihr Zustand ist aber schlecht in der „Bildungsrepublik“. Statt dessen erheben zahlreiche „Demokratieförderungsprojekte“ privater Organisationen mit jeweils spezifischen politischen Anliegen Anspruch auf staatliche Förderung. Zielführender wäre es, vor allem die Schulen deutlich besser auszustatten.

WDW: Die Empfehlung, das Ziel fallen zu lassen, bewerte ich anders. Es liegt gar nicht bei uns, die Hochschulen aus diesem zentralen Auftrag zu entlassen, nur weil Deutungskonflikte angenommen oder von einer Seite Konflikte als Verfolgung von Eigeninteressen erzeugt werden. Denn der Auftrag ist in Deutschland nicht beliebig deutbar, wie es der jeweiligen Interessenslage entspricht. Die Beschlüsse und rechtlichen Bindungen auf europäischer Ebene sind eindeutiger, als vielfach behauptet wird. Das gilt auch für den Begriff selbst. Für unseren Zusammenhang wäre ein Begriffsverständnis verwendbar, das Citizenship als bürgerschaftliches Engagement in der Zivilgesellschaft übersetzt – und das natürlich auf der Basis des Grundgesetzes. Oder auch als Mündigkeit, was Verantwortungsübernahme in Staat und Gesellschaft einschließt. Das lässt sich überzeugend konkretisieren. An anderer Stelle habe ich entwickelt, wie sich dieses Ziel in Lehre und Studium in den verschiedenen Fachrichtungen praktisch verfolgen lässt – als elementarer Bestandteil der Bildung durch Wissenschaft. Dass dieses Thema unter Lehrenden vieler Fächer zu wenig behandelt wird, können wir uns auch faktisch angesichts der Weltlage nicht leisten. Dann würde sich Hochschule aus einem zentralen Teil ihres gesellschaftlichen Auftrags zurückziehen. Hochschulabsolvent*innen müssen im Studium ohnehin kritisches Denken und den verantwortungsvollen Umgang mit wissenschaftlichen Ergebnissen gelernt haben. Auch diese Bedingung für erfolgreiches Studium wird häufig nicht eingelöst, sondern Studium erschöpft sich vielfach in der Beherrschung von Lernstoff, wie Prüfungsanalysen immer wieder zeigen. Solche Bürger können verhältnismäßig leicht vor Wahlen getäuscht werden, wie die Entwicklung weltweit zeigt. Europa hat sich im Zusammenhang mit der Bologna-Reform zur Wertegemeinschaft erklärt. Das galt insbesondere im Zuge der Debatte um Citizenship, die 7 Jahre andauerte. Also: citizenship als Studienziel ist unverzichtbar. Das muss auch praktisch umgesetzt werden.

LZ: Wenn man die Eigenverantwortung und Mündigkeit der Studierenden stärken will, könnte man an dem Curriculum ansetzen. Größere Module, in denen Zusammenhänge selbstständig hergestellt werden können, statt vieler kleinen Module mit eigenen Prüfungen, die zu einem „Häppchenlernen“ (und -vergessen) führen. Für

manche Fächergruppen gehört auch ein gemeinsames disziplinübergreifendes 1. Studienjahr, in dessen Verlauf die Studierenden erst ihre genaue Entscheidung für ihr Studienfach entwickeln, gehört hierzu. Das würde allerdings vierjährige Bachelorstudiengänge erfordern.

IV. Konsequenzen für die Zukunft

WDW: Die Hochschulen haben auch in Zukunft – und dort noch ausgeprägter – den Auftrag, die Zukunft der Menschheit zu denken. Dazu ist Freiheit notwendig, um nicht sofort externen Interessen unterworfen zu werden. Es sind die großen Themen der vergangenen Jahrzehnte, die unverändert vor uns liegen – und das auf Dauer. Zur Erinnerung: Die Hochschulen haben als Auftrag nicht nur die Gewinnung neuer Erkenntnisse, nicht nur die Bildung der künftigen Generationen, sondern auch den Auftrag zur Transformation, also die Übertragung von Erkenntnissen in die Realität verantwortungsvoll voranzutreiben. Und die Protestformen an Hochschulen, die den Auslöser für unser Gespräch gebildet haben, markieren ja vor allem Proteste gegen Abweichungen von einem zukunftsfähigen Kurs, wie ihn die Protestierenden sehen.

Sie sind Signale der Hilflosigkeit gegenüber als gewissenlos eingestuften Aktionen, mindestens gegenüber verantwortungsloser Interessenwahrnehmung. Signale für notwendige Kurskorrekturen gegenüber diesen Verantwortungslosigkeiten, die an vielen Stellen in nächster Nähe und auf der Welt begangen werden – nicht nur in Gaza, sondern in vielen Ländern der Welt. So, wie die Menschheit wächst, muss auch ihr Erkenntnis- und Reflexionspotential zunehmen. Das ist aber nicht der Fall. Die Hochschulen haben die Aufgabe, als Motivation aus dieser Empörung über den Zustand der menschlichen Welt diejenige Neugier und Entschlossenheit werden zu lassen, die zu neuen Erkenntnissen und veränderter Praxis führen. Das muss in friedlichen Formen geschehen. In den Hochschulen haben alle ihre Mitglieder dafür zu sorgen. Aber die Leitungsorgane haben nochmal besondere Verpflichtungen der Kurskontrolle und der Kurskorrektur – wo nötig. Die Studierenden nehmen für ihren Protest Werte in Anspruch, die sie selbst aktiv vertreten – ganz ähnlich, wie die Fridays for Future-Bewegung oder Die letzte Generation. Rechtlich nehmen sie damit die Meinungs- und Versammlungsfreiheit in Anspruch. Damit zeigen sie, dass sie – mit und ohne Studium – citizenship erworben haben und sie aktiv und öffentlich vertreten. Wenn es sich um friedliche Proteste handelt, sollten sie unbedingt geschützt werden, um solche Botschaften in die Öffentlichkeit zu unterstützen.

Das Resümee für Präsidien/Rektorate und Hochschulräte für künftiges Handeln

WDW: Wenn wir uns diesen Austausch zu Dritt nochmal anschauen: Was bedeutet das für das Handeln von Präsidien/Rektoraten und Hochschulräten für die Zukunft – rechtlich und hochschulpolitisch?

LZ: Je stärker und häufiger die Gesellschaft von Krisenerfahrungen durchzogen wird, zu deren Verständnis Wis-

senschaft nützlich sein kann, desto stärker werden auch die Hochschulen selbst zu einem umkämpften Terrain um die „richtigen“ Antworten. Sie werden stärker politisiert, und damit verändert sich auch die Rolle der Hochschulleitungen. In der Anfangsphase der „autonomen“ Universität stand ihre Aufgabe im Vordergrund, die Antwortfähigkeit der Hochschule gegenüber den Anforderungen aus der politischen, ökonomischen etc. Umwelt sicherzustellen, also intern die Außenperspektive zu plausibilisieren. Die damit einhergehende Relativierung allein wissenschaftlicher Logiken wurde unter Schlagworten wie „Akademischer Kapitalismus“, „Unternehmerischer Hochschule“ u.a. kritisiert. Heute dreht sich das. Hochschulleitungen müssen mittlerweile bei der Ausbalancierung von Autonomie und Responsivität stärker die Wissenschaftsfreiheit gegenüber der zunehmenden Politisierung und Moralisierung (Stichworte: Cancel Culture, Antisemitismus, Staatsraison) der Hochschule verteidigen, also in der externen Umwelt die wissenschaftliche Autonomie vertreten. Das scheint gegenwärtig unterschiedlich gut zu gelingen, es gibt gute und schlechte Beispiele.

AFH: Sie müssen aber auch dafür sorgen, dass die Hochschule ein Raum bleibt, in dem Wissenschaftler*innen, Studierende (und Mitarbeiter*innen) angstfrei agieren und ihre grundrechtlich geschützten Freiheiten wahrnehmen können. In politisch aufgeheizten Debatten sehe ich eine wesentliche Aufgabe der Präsidien darin, Ruhe zu bewahren und verhältnismäßig zu reagieren. Das kann am ehesten gelingen, wenn eine Kultur des Dialogs in der Hochschule etabliert wird. Diesen Weg

müssen die Hochschulleitungen selbstbewusst auch gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit gehen und brauchen dafür die Rückendeckung ihrer Hochschulräte.

LZ: Wichtig ist, generell eine Führungs- und Debattenkultur in der Hochschule zu schaffen, in der solche Konflikte weder verdrängt noch dramatisiert, sondern thematisiert und argumentativ ausgetragen werden können. Demokratie ist ein anspruchsvolles Projekt, sie erfordert u.a. die Fähigkeit, „sich gegenseitig auszuhalten“ (Sophie Schönberger).

In konkreten Konfliktsituationen muss die Hochschulleitung möglichst einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Positionen erreichen. Die Absage einer Veranstaltung ist nur das allerletzte Mittel, wenn ansonsten schwerste Schädigungen für die Funktionsfähigkeit der Hochschule zu erwarten wären.

WDW: Aber auch nach innen müssen Hochschulleitungen mahnen, den Gesamtauftrag der Hochschule zu berücksichtigen. Natürlich geht es vom Selbstverständnis her immer wieder um die Neugier, neue Erkenntnisse zu gewinnen. Aber über Erkenntnisgewinne hinaus geht es um deren Realisierung. Und darum, über die Erkenntnis hinaus den Weg in die Praxis zu denken und zumindest ansatzweise diesen Weg auch zu gehen. Viele Probleme des Alltags warten auf eine Lösung durch die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis.

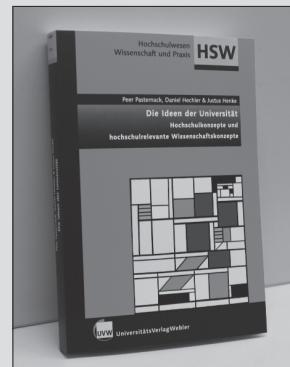
Wolff-Dietrich Webler: Ich danke Ihnen sehr für dieses Gespräch. Dabei konnten doch viele der heute oft unklaren Begriffe und Sachverhalte geklärt werden.

Reihe: Hochschulwesen: Wissenschaft und Praxis

Peer Pasternack, Daniel Hechler & Justus Henke

Die Idee der Universität Hochschulkonzepte und hochschulrelevante Wissenschaftskonzepte

Einst genügte es, von „universitas magistrorum et scholarium“, „universitas litterarum“, der „Humboldtschen Universitätsidee“ oder dem „Wesen der deutschen Universität“ zu sprechen, um ein allgemeines konzeptionelles Einvernehmen zu erzeugen bzw. zu bekräftigen. Seit der „Hochschule in der Demokratie“ ändert sich das: Die Hochschulexpansion verband sich mit einer Hochschulkonzepte-Expansion. Heute lassen sich 44 Konzepte identifizieren, die aktuelle Relevanz haben. Diese werden hier auf jeweils zwei bis fünf Seiten vorgestellt und anschließend miteinander verglichen. Das wiederum bleibt nicht ohne Überraschungen.



ISBN 978-3-946017-14-1, Bielefeld 2018, 212 Seiten, 39.70 € zzgl. Versand

Bestellung: info@universitaetsverlagwebler.de